

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0301/10	Datum 24.06.2010
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	06.07.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.09.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abschnittsbildung und Kostenspaltung in der Verkehrsanlage "Windmühlenstraße von Havelstraße bis Altenhäuser Straße"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtungen Gehbahn und Oberflächenentwässerung in dem Abschnitt von „Havelstraße bis Zufahrt Haus - Nr. 70“ in der Verkehrsanlage „Windmühlenstraße von Havelstraße bis Altenhäuser Straße“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Abschnittsbildung gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung und im Wege der Kostenspaltung gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	FB 62	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2010	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2010	20.000,-	61660100	23211120	20.000,-	
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Cornelia Krebs, Tel.: 5210	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
-----------------------------------------	----------------------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
------------------------------------------	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Windmühlenstraße von Havelstraße bis Altenhäuser Straße“ befindet sich im Stadtteil Rothensee der Landeshauptstadt Magdeburg.

Der einseitige Gehweg (Ostseite) und die Oberflächenentwässerung wurden im Abschnitt „Havelstraße bis Zufahrt Haus - Nr. 70“ im Zeitraum von August 2001 bis November 2001 grundhaft ausgebaut. Der Gehweg wurde in Betonsteinpflaster einschließlich Frostschuttschicht ausgebaut.

Die vorhandene Bordanlage wurde reguliert. In der Fahrbahn wurde eine 2-reihige Gosse gesetzt und die Straßenabläufe wurden erneuert.

Ein weiterer Ausbau der Fahrbahn und des Abschnitts von der „Zufahrt Haus - Nr. 70 bis Altenhäuser Straße“ ist, auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation, mittelfristig nicht geplant.

Abschnittsbildung:

Gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) kann der beitragsfähige Ausbaufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage ermittelt werden.

Voraussetzung für die Bildung eines Abschnitts ist, dass diese Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist und seine Begrenzung durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete örtlich erkennbare Merkmale oder durch rechtliche Gesichtspunkte, gegeben ist.

Das Merkmal, dass die Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist, ist regelmäßig gegeben, wenn die Teilstrecke eine Länge von mindestens 100 m aufweist oder sie von ihrem Umfang her – gleichsam stellvertretend – „Straße“ sein könnte.

Örtlich erkennbare Merkmale sind insbesondere einmündende Straßen, Plätze, Brücken und Wasserläufe. Weiterhin sind diese Merkmale auch vorliegend, wenn auffällige Änderungen im Straßenverlauf, Über- und Unterführungen, kreuzende Schienenwege oder der Wechsel von einseitiger zu beidseitiger Bebauung im Straßenverlauf gegeben sind.

An rechtlichen Gesichtspunkten sind die Grenzen von Bebauungsplangebiet, Umlegungsgebieten und Sanierungsgebieten für eine Abschnittsbildung relevant.

Die Teilstrecke „Windmühlenstraße von Havelstraße bis Zufahrt Haus - Nr. 70“ weist eine selbständige Bedeutung auf. Von beiden Seiten ist eine Weiterfahrmöglichkeit gegeben. Der Abschnitt ist länger als 100 m und könnte auch gleichsam stellvertretend Straße sein. Die örtlich erkennbaren Merkmale wie die Einmündung „Havelstraße“ und die einmündungsähnliche „Zufahrt Haus - Nr. 70“ rechtfertigen eine Abschnittsbildung.

Kostenspaltung:

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) können Beiträge auch für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile einer Einrichtung erhoben werden. Nutzbare Teile einer Einrichtung im Sinne des § 8 SABS sind die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen und die unselbständigen Grünanlagen.

Die Voraussetzung für die Kostenspaltung ist, dass die Teileinrichtungen über die gesamte Länge der Verkehrsanlage bzw. eines Abschnittes vollständig ausgebaut wurden.

Im Abschnitt „Havelstraße bis Zufahrt Haus - Nr. 70“ wurden die Teileinrichtungen Gehbahn und Oberflächenentwässerung vollständig auf gesamter Länge des Abschnittes ausgebaut. Die Voraussetzung für eine Kostenspaltung ist demnach erfüllt.

Ergebnis:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Abs. 1 KAG-LSA verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von Verkehrsanlagen Beiträge zu erheben.

Mit Blick auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze und Grundsätze der Einnahmebeschaffung gemäß §§ 90 und 91 Gemeindeordnung LSA ist die zeitnahe Refinanzierung der verausgabten Investitionsmittel für Ausbaumaßnahmen durch eine frühzeitige Beitragserhebung geboten.

Durch die Abschnittsbildung und Kostenspaltung können somit aufgrund der dadurch für die bereits ausgebaute Teilstrecke und Teileinrichtungen entstehende sachliche Beitragspflicht vorzeitig Beiträge ermittelt und erhoben werden. Es wird von einer Einnahmerealisation in Höhe von voraussichtlich ca. 20.000,00 €ausgegangen.

Anlagen:

Scananlage – DS0301/10 Auszug Stadtkarte